

# Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Fußsteigkoppel/Nahversorgungsstandort“ der Gemeinde Kronshagen**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 24.03.2026 die 6. Änderung des B-Planes Nr. 14 der Gemeinde Kronshagen „Fußsteigkoppel/Nahversorgungsstandort“, für das Gebiet umgrenzt im Norden durch die Grenze zum Grundstück Bertha-von-Suttner-Straße 1 mit östlich angrenzender Stellplatzanlage (Flurstücke 228 und 283), im nordöstlichen Bereich durch die Grenzen der öffentlichen Verkehrsfläche der Albert-Schweitzer-Straße bis hinter die Einmündung in die Bertha-von-Suttner-Straße, im Südosten durch die Verkehrsfläche der Kopperpahler Allee sowie die mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 überplanten Grundstücksflächen, im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Verkehrsfläche der Henri-Dunant-Allee sowie im Westen durch die westliche Grenze der Verkehrsfläche der Albert-Schweitzer-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Kronshagen, Rathausmarkt 7, 24119 Kronshagen, Zimmer 213 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „[www.kronshagen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene](http://www.kronshagen.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der F-Plan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Kronshagen, 15.06.2026  
Gemeinde Kronshagen  
Die Bürgermeisterin

  
Dr. Nora von Massow



Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 05.06.2024 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 15.06.2026  
Gemeinde Kronshagen  
Die Bürgermeisterin

  
Dr. Nora von Massow

